

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.01.2014
Rat	30.01.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	046/2014-6
Stand	06.01.2014

Betreff 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim / Evaluation der Bauberatungsgebühr

Beschlussentwurf

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung vom.....zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.07.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 30.Dezember 2013 (GV.NRW.S.878) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712 / SGV.NRW.610), vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687) folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.07.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Tarifstelle 14 Bauberatung erhält folgende Fassung:

Beratung im Vorfeld formeller Anträge nach Ablauf der ersten halben Stunde, je angefangene halbe Stunde 30,- €, ausgenommen sind Vorhaben ab 1.000.000,- € Herstellungskosten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Sachverhalt

am 01.01.2013 ist die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim in Kraft getreten. Sie beinhaltet die Einführung einer Bauberatungsgebühr im Vorfeld formeller Anträge. Die Gebühren dieser Tarifstelle 14 betragen derzeit je angefangene halbe Stunde, 20,- € für die Beratung von Bürger/innen und 40,-€ für die Beratung von professionell im Bauwesen tätigen Personen. Es wurden jährliche Mehreinnahmen von 10.000,- € und eine Entlastung der Bauaufsichtsbehörde prognostiziert. Der Bürgermeister wurde beauftragt über die Erfahrungen nach dem ersten Jahr zu berichten.

Für die Arbeit der Bauaufsichtsbehörde sind Gespräche im Vorfeld von Anträgen wichtig und hilfreich. Die Erhebung einer Gebühr hat zu einem Rückgang der Beratungen geführt.

Für die Mitarbeiter ist es manchmal schwierig, die Gebühren einzufordern, einerseits bei Bagatellfragen, andererseits aber auch bei der Vorabstimmung von großen und für die Stadt wichtigen Projekten. Die Differenzierung der Gebühr ist schwer vermittelbar, da z.B. viele Bauwillige gemeinsam mit ihrem Architekten zur Beratung kommen. Die Erhebung der Gebühr führt aber auch zu Effizienzverbesserungen. Die Kunden bereiten sich besser auf die Gespräche vor, unnötige Gespräche finden kaum noch statt und es gibt kaum noch Wartezeiten. Die Zahl der durchgeführten kostenpflichtigen Beratungen im Jahr 2013 betrug 165, dabei wurden 3800,- € an Gebühren eingenommen. Die Zahl der Beratungsvermerke betrug 2013 insgesamt 469, in 2012 waren es 687 und in 2011 waren es 578. Aus diesen Zahlen ist einerseits die rückläufige Tendenz erkennbar, aber auch, dass nur ein gutes Drittel der aktenkundigen Gespräche die Kriterien einer kostenpflichtigen Bauberatung erfüllten.

Den durch die Bauberatungsgebühr ausgelösten Hemmnissen im Informationsaustausch, stehen nur relativ geringe Gebühreneinnahmen gegenüber. Andererseits ist es vorteilhaft, dass die Gespräche konzentrierter verlaufen und von der Kundenseite besser vorbereitet werden.

Der Bürgermeister schlägt daher vor, zukünftig Bauberatungsgebühren erst nach der ersten halben Stunde und zu einem einheitlichen Satz zu erheben. Großprojekte sollen davon ausgenommen werden, da dort auskömmliche Gebühreneinnahmen zu erwarten sind und eine umfangreiche Vorabstimmung auch im Sinne der Wirtschaftsförderung wünschenswert ist.

